

# **Allgemeine Bedingungen für ein Abonnement auf das zentrale Antennensystem von Bischofswerda / Burkau.**

## **§ 1 Definitionen und Umschreibungen**

### **Artikel 1 Definitionen und Umschreibungen**

- a) Der Ermächtigungsinhaber:  
Die Info-Kabel GmbH
- b) Der Betreiber:  
Die Info-Kabel GmbH
- c) Das Ermächtigungsgebiet:  
Das Gebiet, für das die von der Stadt bzw. der Gemeinde erteilte Ermächtigung zur Weitergabe der Signale durch das zentrale Antennensystem gültig ist.
- d) Das System:  
Das zentrale Antennensystem, für das die Ermächtigung erteilt wurde.
- e) Die Bedingungen:  
Die von dem Betreiber festgestellten Bedingungen und Gebühren für ein persönliches Abonnement.
- f) Das Haus:  
Das Gebäude, oder der für den Einzelgebrauch bestimmte Teil eines Gebäudes, mit dem dazugehörigen Grundstück und sonstiger Bebauung, das an das System angeschlossen wird oder das bereits über einen Anschluß verfügt.
- g) Die Anschlußdose:  
Die Wandsteckdose in einem Haus, die für den Anschluß eines Rundfunk- oder Fernsehgerätes an das System mit Hilfe der Anschlußleitungen vorgesehen ist.
- h) Das Anschlußkabel:  
Die Verbindung zwischen der Anschlußdose und der unmittelbar davor gelegenen Abzweigstelle des Systems.
- i) Der Anschluß:  
Das Gefüge aus Anschlußkabel und Anschlußdose.
- j) Die Anschlußleitung:  
Die Anschlußleitung, und gegebenenfalls das Anpassungszubehör für den Anschluß eines Rundfunk- oder Fernsehgerätes an die Anschlußdose.
- k) Die Signale:  
Die Signale des Senders einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt und gegebenenfalls die Signale aus sonstigen Quellen, die über das System weitergeleitet werden.
- l) Das Abonnement:  
Der Vertrag, durch den sich einerseits der Betreiber dazu verpflichtet, gemäß den Bedingungen einen Anschluß vorzunehmen und instandzuhalten sowie Signale zu liefern, und durch den sich andererseits der Abonnent dazu verpflichtet, den Bedingungen nachzukommen.
- m) Der Antragsteller:  
Die natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, mit dem Betreiber ein Abonnement abzuschließen.
- n) Der Abonnent:  
Die natürliche oder juristische Person, die mit dem Betreiber ein Abonnement abgeschlossen hat.

## **§ 2 Das Beantragen eines Abonnements, sein Inkrafttreten und seine Beendigung**

### **Artikel 2 Das Beantragen eines Abonnements**

- a) Ein Abonnement wird beantragt, indem ein Antragsformular ausgefüllt und unterzeichnet wird.
- b) Durch das Einreichen eines ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulars gibt der Antragsteller zu erkennen, daß er die betreffenden Bedingungen erhalten hat und unter Berücksichtigung derselben ein Abonnement abzuschließen wünscht.

- c) Das Antragsformular und die Bedingungen bilden zusammen die Grundlage für die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen des Abonnenten und des Betreibers.

### **Artikel 3 Die Einwilligung in den Anschluß an das Haus durch den Besitzer**

Falls der Antragsteller nicht der Besitzer des Hauses ist, in dem ein Anschluß vorgenommen werden soll, haftet er dafür, daß der Besitzer, der Vermieter oder der Verwalter des Hauses in den Bau und die Instandhaltung eines Anschlusses sowie in die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten und in die Installation der notwendigen Vorrichtungen unter, in, auf, an oder über seinem Haus einwilligt.

### **Artikel 4 Das Stellen einer Kautions**

- a) Der Betreiber behält sich das Recht vor, in besonderen Fällen, wenn der Antragsteller dazu sicheren Anlaß gibt, ein Abonnement erst nach Vorauszahlung einer Kautionssumme durch den Antragsteller abzuschließen. Dies kann der Fall sein, wenn der Antragsteller bereits früher das vom Betreiber oder von dessen Rechtsvorgänger betriebene System abonniert hatte und trotz mehrerer Mahnschreiben in der Erfüllung seiner Verpflichtungen, die sich aus einem früheren Abonnement ergaben, säumig war.
- b) Die Kautionssumme soll nicht mehr als die Abonnementsgebühren für ein Jahr betragen.
- c) Die Kautionssumme soll rückerstattet werden, wenn der Abonnent ein Jahr lang seinen Verpflichtungen nachgekommen ist oder wenn der Grund für das Stellen der Kautions nicht länger vorhanden ist.
- d) Falls die im Absatz c) angeführte Bestimmung noch nicht angewandt worden ist, soll bei der Beendigung des Abonnements die Kautionssumme nach Abzug des Betrages, den der Abonnent zu jenem Zeitpunkt noch schuldig ist, rückerstattet werden.

### **Artikel 5 Gründe für die Verweigerung eines Abonnements**

Der Abschluß eines Abonnements kann verweigert werden, wenn dazu berechnigte Gründe vorliegen. Ein berechtigter Grund besteht auf jeden Fall,

- a) wenn ein Fall von höherer Gewalt eintritt;
- b) wenn der Besitzer, der Vermieter oder der Verwalter des Hauses, in dem der Anschluß vorgenommen werden soll, den Bau des Anschlusses ausdrücklich untersagt, oder wenn er damit unangemessene Forderungen verknüpft;
- c) wenn der Antragsteller nach Ansicht des Betreibers unangemessene Forderungen stellt;
- d) wenn der Antragsteller seinen Verpflichtungen, die sich aus einem früheren Abonnement auf ein von dem Betreiber (oder von dessen Rechtsvorgänger) betriebenes System ergeben, noch nicht nachgekommen ist;
- e) wenn an der Stelle, an der das Haus steht, auf das sich der Antrag bezieht, kein Signal geliefert werden kann, weil das erforderliche System noch nicht fertiggestellt wurde oder das Haus außerhalb des Ermächtigungsgebiets liegt.

### **Artikel 6 Das Zustandekommen eines Abonnements**

- a) Das Abonnement kommt in dem Augenblick zustande, in dem der Betreiber das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular erhält, es sei denn, er lehnt den Antrag auf Grund der Bestimmungen von Artikel 5 ab und setzt den Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Antragsformulars davon schriftlich in Kenntnis.
- b) Der Betreiber sorgt dafür, daß der Anschluß so bald wie möglich zustandekommt und die Signale geliefert werden.
- c) Die Abonnementsgebühren sind vom ersten Tag des Monats an, der auf dem Monat folgt, in dem die Lieferung der Signale angefangen hat, zu zahlen.

## **Artikel 7 Dauer und Kündigung des Abonnements**

- a) Das Abonnement wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- b) Der Abonnent kann das Abonnement auf den Schluß einer Zahlungsperiode kündigen, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat.
- c) Innerhalb des ersten Jahres nach dem Zustandekommen des Anschlusses kann die Kündigung nur auf den Schluß dieses Jahres erfolgen, ausgenommen im Todesfall oder im Falle eines Umzugs.
- d) Erfolgt eine Kündigung wegen Todesfall, erlischt das Abonnement, abweichend von der Bestimmung unter Absatz b), am Ende des Monats, in dem gekündigt wurde.
- e) Bei Beendigung des Abonnements werden die Gebühren, die möglicherweise zu viel gezahlt wurden, zurückerstattet.

## **Artikel 8 Beendigung des Abonnements bei Nichterfüllung der Verpflichtungen durch den Abonnenten**

- a) Der Betreiber kann die Lieferung der Signale einstellen und das Abonnement beenden, wenn der Abonnent es nach schriftlicher Mahnung weiterhin versäumt, innerhalb der darin gesetzten angemessenen Frist seinen Verpflichtungen, die sich aus dem Abonnement ergeben, nachzukommen.
- b) Falls die Art des Verstoßes dies rechtfertigt, ist der Betreiber berechtigt, ohne schriftliche Mahnung oder Inverzugsetzung die Lieferung der Signale sofort einzustellen und das Abonnement zu beenden.
- c) Das Abonnement erlischt in den oben erwähnten Fällen gemäß den Bestimmungen von Artikel 7, Absatz b) und c), es sei denn, daß der Abonnent vor dem Tag, an dem das Abonnement erlösche, nachträglich seine Verpflichtungen erfüllt. Als Kündigungsdatum gilt das Datum, an dem die Signallieferung eingestellt wurde.
- d) Der Anschluß wird nicht eher wieder in Betrieb gesetzt, bis der Abonnent seine Verpflichtungen erfüllt hat und, sofern dies notwendig ist, ein neues Abonnement abgeschlossen hat. Die Kosten für die Wiederinbetriebsetzung des Anschlusses werden dem Abonnenten in Rechnung gestellt.

## **Artikel 9 Beendigung des Abonnements bei Einstellung des Betriebs**

- a) Das Abonnement erlischt von Rechts wegen, wenn dem Betreiber die Ermächtigung entzogen wird.

## **§ 3 Bau und Instandhaltung des Systems**

### **Artikel 10 Die Anschlußstelle**

- a) Bei der Gestaltung des Anschlusses bestimmt der Betreiber unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen baulichen Einrichtungen die Stelle, an der das Anschlußkabel in das Haus eingeführt wird, den Verlauf der Kabel und die Befestigungsstelle der Anschlußdose. Diese Stelle wird innerhalb eines Abstands von einem Meter festgelegt, von der Einführungsstelle des Kabels durch die Außenwand der Hausfront, die parallel zur Straße verläuft, gerechnet.
- b) Angemessene Wünsche des Abonnenten in bezug auf eine abweichende Stelle sollen berücksichtigt werden, sofern die technischen Vorschriften des Systems dies zulassen und unter der Bedingung, daß etwaige zusätzliche Kosten vom Abonnenten bezahlt werden.

### **Artikel 11 Durchführung der Arbeiten**

- a) Alle Arbeiten und Maßnahmen, die der Bau, die Überprüfung, die Änderung und die Beseitigung des Anschlusses und sonstiger Teile des Systems erfordern, werden von dem Betreiber oder in seinem Auftrag auf die von ihm zu bestimmende Art und Weise durchgeführt.

- b) Der Betreiber wird Vorkehrungen treffen, damit eine Belästigung oder Schädigung des Abonnenten oder eines Dritten soviel wie möglich vermieden wird.
- c) Der Betreiber ist berechtigt, wegen Maßnahmen, die für ein einwandfreies Funktionieren des Systems erforderlich sind, die Lieferung von Signalen vorübergehend zu unterbrechen oder einzuschränken. Sofern dies möglich ist, sollen die betreffenden Abonnenten davon vorher in Kenntnis gesetzt werden.

#### **Artikel 12 Zutritt zu dem Haus des Abonnenten**

- a) Der Abonnent soll Angestellten des Betreibers oder Angestellten eines Dritten, die im Auftrag des Betreibers handeln, die Gelegenheit geben, unter, in, auf, an oder über seinem Haus die für seinen Anschluß oder sonstige Teile des Systems erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen durchzuführen.
- b) Der Abonnent ist berechtigt, den Zutritt zu verweigern, wenn ein Angestellter nicht überzeugend nachweisen kann, daß der Betreffende im Auftrag des Betreibers handelt und befugt ist, das Haus zu betreten.
- c) Für die Durchführung von Arbeit und Maßnahmen ist den Angestellten an Werktagen (Montag bis einschließlich Freitag) von 8.00 bis 18.00 Uhr Eintritt zu gewähren. Über den Zeitpunkt, an dem die geplanten Arbeiten stattfinden werden, soll der Abonnent soviel wie möglich vorher unterrichtet werden. Berechtigte Einwände des Abonnenten sollen berücksichtigt werden.
- d) Für das Beheben einer Störung im Anschluß des Abonnenten oder eines anderen Abonnenten oder für die Durchführung sonstiger dringender Arbeiten hat der Abonnent, sofern er anwesend ist, außerdem an Werktagen zwischen 18.00 und 21.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zwischen 11.00 und 21.00 Uhr Eintritt zu gewähren.

#### **Artikel 13 Beseitigung von Vorrichtungen nach Beendigung des Abonnement**

Nach Beendigung des Abonnements und nach Einstellung des Betriebs hat der Betreiber das Recht, jedoch nicht die Pflicht, die Teile des Systems, die sich unter, in, auf, an oder über dem Haus des ehemaligen Abonnenten befinden, zu beseitigen. Bei der Beseitigung hat er gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 zu handeln.

#### **§ 4 Vorrichtungen zugunsten anderer Abonnenten**

##### **Artikel 14 Ausmaß der Vorrichtungen**

- a) Sofern der Aufbau des Systems dies berechtigterweise erfordert, ist der Abonnent, unter dem Vorbehalt der Einwilligung durch den Besitzer, Vermieter oder Verwalter des Hauses, dazu verpflichtet, zuzulassen, daß unter, in, auf, an oder über seinem Haus zugunsten anderer Abonnenten von seinem Anschluß und seinen Anschlußkabeln aus Abzweigungen gebaut, überprüft, instandgehalten, geändert und beseitigt werden.
- b) Die Durchführung dieser Maßnahmen hat der Abonnent auch dann zuzulassen, nachdem sein eigener Anschluß bereits fertiggestellt wurde.

##### **Artikel 15 Instandhaltung auch nach Beendigung des Abonnements**

- o) Der Abonnent läßt zu, daß, solange er in dem Haus wohnt und sofern der Aufbau des Systems dies berechtigterweise erfordert, die im Artikel 14 erwähnten Vorrichtungen auch nach der Beendigung seines Abonnements unter denselben Bedingungen instandgehalten werden.
- b) Falls eine Instandhaltung der erwähnten Vorrichtungen den Interessen des ehemaligen Abonnenten in unangemessener Weise zuwiderläuft, wird der Betreiber diese Vorrichtungen ohne Kosten für den Abonnenten beseitigen. Bei der Beseitigung hat er gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 zu handeln.

## **§ 5 Gebrauch des Anschlusses durch den Abonnenten**

### **Artikel 16 Ausschließlich für den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsignalen**

- a) Der Abonnent darf seinen Anschluß nur für den Empfang von Signalen mit Hilfe eines in seiner Wohnung befindlichen Rundfunk- oder Fernsehgerätes gebrauchen.
- b) Für den Anschluß eines Rundfunk- oder Fernsehgerätes an die Anschlußdose dürfen nur solche Anschlußleitungen und Anschlußmaterialien verwendet werden, die vom Betreiber geliefert oder für zulässig erklärt wurden.

### **Artikel 17 Andere nicht stören**

- a) Durch den Gebrauch seines Anschlusses darf der Abonnent den Empfang bei anderen Abonnenten nicht stören.
- b) Der Abonnent ist verpflichtet, die Anweisungen des Betreibers zur Vermeidung oder Behebung von Störungen zu befolgen.

### **Artikel 18 Durchführung von Arbeiten durch den Abonnenten**

- a) Der Abonnent hat dafür zu sorgen, daß sein Anschluß und sonstige Teile des Systems unter, in, auf, an oder über seinem Haus nicht beschädigt werden und für den Betreiber ständig erreichbar sind. So hat er z. B. bei der Ausführung von Erdarbeiten auf seinem Grundstück zu berücksichtigen, daß in der Erde Kabel des Systems liegen können.
- b) Der Abonnent darf selbst keine Eingriffe an seinem Anschluß vornehmen oder von anderen vornehmen lassen, z. B. eine Anschlußdose öffnen oder an einer anderen Stelle befestigen.
- c) Der Betreiber wird auf Anfrage eines Beteiligten über die Lage der Kabel des Systems in dem Haus Auskunft erteilen.

## **§ 6 Programmangebot**

### **Artikel 19 Weitergabe der vor Ort empfangenen Rundfunk- und Fernsehprogramme**

- a) Vorbehaltlich rechtsgültiger Einwände sowie sonstiger Fälle von höherer Gewalt, und sofern die Leistungsfähigkeit des Systems dies billigerweise zuläßt, sollen mindestens folgende Programme weitergeleitet werden:

#### Rundfunk:

Sachsen 1  
Sachsen 2  
Sachsen 3  
Radio Aktuell  
Jugendradio  
SFB 1  
SFB 2  
Antenne Brandenburg  
RIAS 2  
Radio Luxemburg  
Deutschlandfunk  
Radio Belcanto  
Sky Radio  
Radio 10  
RTL International

#### Fernsehen:

ARD  
Länderkette  
ZDF  
3 SAT  
Bayern 3  
ARD 1 Plus  
RTL Plus  
SAT 1  
PRO 7  
Tele 5  
West 3  
Sportnet  
MTV  
Eurosport  
Sky One  
Lokalinformation

## **Artikel 21 Änderung des Programmangebots**

- a) Eine etwaige Änderung des Programmangebots infolge einer Erweiterung oder Änderung der Empfangsmöglichkeiten soll erst nach Rücksprache mit dem betreffenden Ermächtigungsinhaber stattfinden. Von einer solchen Änderung wird der Betreiber den Abonnenten rechtzeitig in Kenntnis setzen.
- b) Falls eine wesentliche Erweiterung oder Änderung des Programmangebots zusätzliche Kosten für den Betreiber mit sich bringt, können diese zusätzlichen Kosten den Abonnenten vom Betreiber in Rechnung gestellt werden.

## **§ 7 Störungen und Schäden**

### **Artikel 22 Beheben von Störungen und Schäden**

- a) Wenn ein Abonnent eine Störung oder Beschädigung oder irgendeinen Fehler in oder an seinem Anschluß oder sonstigen Teilen des Systems feststellt, soll er dies so bald wie möglich melden.
- b) Störungen oder Schäden in oder an dem Anschluß werden vom Betreiber oder in seinem Auftrag ohne Kosten für den Abonnenten behoben, sofern die Störung oder der Schaden nicht dem Abonnenten zuzuschreiben ist.
- c) Störungen oder Schäden, die sich aus dem Anschluß anderer Geräte als Rundfunk- und Fernsehgeräte oder aus dem Gebrauch anderer als der vom Betreiber gelieferten oder für zulässig erklärten Anschlußleitungen und Anschlußmaterialien ergeben, oder die durch sonstige Handlungen, die gegen die Bedingungen verstoßen, verursacht worden, werden auf Kosten des Abonnenten von dem Betreiber oder in seinem Auftrag behoben oder repariert.
- d) Falls sich herausstellt, daß der Abonnent die Störungsstelle unnötigerweise alarmiert hat, wird hierfür eine Entschädigung in Rechnung gestellt.

### **Artikel 23 Die Fristen für die Behebung von Störungen**

Der Betreiber wird vorbehaltlich eines Falls von höherer Gewalt

- a) bei einer Unterbrechung der Signale der überregionalen Sender infolge einer Störung im System innerhalb von 24 Stunden, nachdem die Störung gemeldet wurde, die Lieferung dieser Signale so gut wie möglich wieder aufnehmen;
- b) bei einem Ausfall der Signale aller Sender infolge einer Störung im System die Lieferung der Signale, sofern es sich um deutsche Versorgungssender handelt, ebenfalls innerhalb von 24 Stunden, nachdem die Störung gemeldet wurde, so gut wie möglich wiederaufnehmen;
- c) sonstige Störungen nach Möglichkeit, jedoch innerhalb von fünf Werktagen beheben.

### **Artikel 24 Zurückerstattung der Abonnementsgebühr**

Falls ein Abonnent infolge einer Störung im System, die ihm nicht zuzuschreiben ist, oder infolge einer Unterbrechung der Signallieferung wegen Arbeiten über einen ununterbrochenen Zeitabschnitt von 72 oder mehr Stunden kein Signal empfangen hat, werden ihm auf Verlangen die Abonnementsgebühren für diesen Zeitabschnitt zurückerstattet. Als Beginn des besagten Zeitabschnitts soll der Zeitpunkt, an dem die Störung gemeldet wurde, gelten.

### **Artikel 25 Schadenersatz**

- a) Falls bei der Durchführung von Arbeiten ein Schaden angerichtet werden muß, wird der Betreiber dafür sorgen, daß der ursprüngliche Zustand so viel wie möglich wiederhergestellt wird.
- b) Sonstiger direkter Schaden des Abonnenten oder eines Dritten, der bei der Durchführung von Arbeiten unter, in, auf, an oder über dem Haus des Abonnenten angerichtet wird, soll vom Betreiber ersetzt werden, ausgenommen, wenn dieser nachweisen kann, daß der Schaden nicht auf sein Verschulden oder das seiner Angestellten zurückzuführen ist.

## **§ 8 Streitigkeiten**

### **Artikel 26 Regelung im Streitfall**

- a) Reklamationen jeglicher Art sind in schriftlicher Form bei dem Betreiber einzureichen.
- b) Das Einreichen einer Beschwerde entbindet den Abonnenten nicht von seinen Verpflichtungen, die sich aus dem Abonnement ergeben.
- c) Der Abonnent, der sich über irgendeine Handlung des Betreibers beschweren möchte, kann ein Schreiben an den Stadtrat von Bischofswerda bzw. den Gemeinderat von Burkau richten.

## **§ 9 Schlußbestimmungen**

### **Artikel 27 Höhere Gewalt**

Der Betreiber ist nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Lieferung von Signalen verpflichtet, wenn er wegen eines Falls von höherer Gewalt nicht imstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

### **Artikel 28 Änderungen der Bedingungen**

- a) Der Betreiber behält sich das Recht auf Änderung der Bedingungen einschließlich der angefügten Gebühren vor. Über eine Änderung soll der Abonnent mindestens einen Monat vor Inkrafttreten unterrichtet werden.
- b) Im Falle einer Änderung zuungunsten des Abonnenten kann das Abonnement, abweichend von den Bestimmungen von Artikel 7, auf jeden Fall schriftlich zu dem Zeitpunkt, an dem die Änderung in Kraft tritt, gekündigt werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Absatzes. Bei der Bekanntgabe der Änderung soll auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht werden.
- c) Im Falle einer Änderung zuungunsten des Abonnenten, die sich aus einer dem Betreiber auf Grund eines Gesetzes oder auf Grund des Vertrages mit dem Ermächtigungsinhaber auferlegten Verpflichtungen ergibt, kann eine Kündigung nur unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 7 erfolgen.

### **Artikel 29 Unvorhergesehene Umstände**

In allen Fällen, die in diesen allgemeinen Bedingungen nicht vorgesehen sind, entscheidet der Betreiber.

### **Artikel 30 Titel**

Diese Bestimmungen können unter dem Titel „Allgemeine Bedingungen für das zentrale Antennensystem 1991“ angeführt werden und treten am 15. 4. 1991 in Kraft.

### ENDE ###

#### **Bemerkung:**

Dieses ist der 1990 ausgearbeitete, von den Stadt- und Gemeinderäten bestätigte und veröffentlichte Originaltext der AGB der Info-Kabel GmbH.  
Für heute ungewöhnliche Formulierungen bitten wir daher um Verständnis.  
Diese AGB sind gültig.